

Informationen zum Corona-Virus (SARS-CoV-2)

Einschränkungen in der Kindertagesbetreuung ab 16. Dezember 2020

Die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten haben sich aufgrund der noch immer steigenden Infektionszahlen auf weitere Einschränkungen für das öffentliche Leben vom ab Mittwoch den 16. Dezember 2020 verständigt. Hiervon sind auch die **Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen** betroffen.

Der Bayerische Ministerrat hat am 14. Dezember 2020 beschlossen, die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen zu schließen, wobei eine Notbetreuung zulässig bleibt. Ab Mittwoch, dem 16. Dezember 2020, gilt daher folgendes:

Der **Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen**, organisierten Spielgruppen sowie Maßnahmen zur Ferientagesbetreuung werden **grundsätzlich untersagt**.

Der Markt Biberbach bietet bis einschließlich 22.12.2020 eine Notbetreuung in der Kindertagesstätte an.

Folgende Personengruppen können eine **Notbetreuung** in Anspruch nehmen:

- Kinder, deren Eltern die Betreuung nicht auf andere Weise sicherstellen können, insbesondere, wenn sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen müssen,
- Kinder, deren Betreuung zur Sicherstellung des Kindeswohls von den zuständigen Jugendämtern angeordnet worden ist,
- Kinder, deren Eltern Anspruch auf Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII haben,
- Kinder mit Behinderung und Kinder, die von wesentlicher Behinderung bedroht sind.

Anders als im Frühjahr hat das Ministerium diesmal darauf verzichtet, spezielle Berufsgruppen festzulegen, die zur Notbetreuung berechtigen. Vielmehr wird auf den Bedarf der Eltern abgestellt. **Wir appellieren daher an die Eltern, Kinderbetreuung tatsächlich nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn eine Betreuung im häuslichen Umfeld nicht sichergestellt werden kann.** Für die Notbetreuung ist das Ausfüllen eines Formulars notwendig, welches in der Kita Biberbach erhältlich ist.

Klar ist, dass auch weiterhin **keine Kinder mit reduziertem Allgemeinzustand oder Kinder, die in Quarantäne sind oder die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer mit COVID-19 infizierten Personen hatten**, die Notbetreuung besuchen dürfen. Insoweit gelten die Regelungen des Rahmenhygieneplans unverändert fort. Dies gilt auch für die Regelungen zu Kindern mit Erkältungssymptomen.

(in Teilen Auszug aus dem 379. Newsletter)

Abschließend:

Wir bitten von Einzelanfragen zu Gebührenerstattungen abzusehen. Der Markt Biberbach wird dies, wie in der Vergangenheit, regeln und bekannt geben.

Der Markt Biberbach bedankt sich bei den Beschäftigten der Kindertagesstätte für die hohe Flexibilität und den Einsatz zur Betreuung unserer Kinder in diesen schwierigen Zeiten.